

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

der Gesellschaften der PCC-Unternehmensgruppe: PCC Rokita S.A., PCC Exol S.A., PCC PU Sp. zo.o., PCC Prodex Sp. z o.o., PCC Synteza S.A. vom 15.05.2017

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Gesellschaften der PCC-Unternehmensgruppe: PCC Rokita S.A., PCC Exol S.A., PCC PU Sp. z o.o., PCC Prodex Sp. z o.o., PCC Synteza S.A. nachstehend jeder von ihnen Verkäufer genannt, finden Anwendung auf den Verkauf von Waren durch den Verkäufer an den Käufer sowie auf Erbringung von damit verbundenen Dienstleistungen. Bezüglich unserer Lieferungen, Dienstleistungen und Warenverkäufe gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der PCC-Unternehmensgruppe: PCC Rokita S.A., PCC Exol S.A., PCC PU Sp. z o.o., PCC Prodex Sp. z o.o., PCC Synteza S.A., die auf den Websites der PCC Gruppe abrufbar sind (www.products.pcc.eu/de/).

Von diesen Bedingungen abweichende Bestimmungen oder gesetzliche Regelungen, insbesondere die in den Einkaufsbedingungen des Käufers erfasst sind, gelten für den Verkäufer nur dann, wenn sie vom Verkäufer entsprechend den Grundsätzen der Vertretung der Gesellschaft ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Auch wenn eine Lieferung, Leistungserbringung und ein Warenverkauf vorbehaltlos angenommen werden, gilt dies für den Verkäufer nicht als Anerkennung abweichender Bestimmungen.

1.2 Soweit in diesen Verkaufsbedingungen die Begriffe Verkauf, Verkäufer und Käufer verwendet werden, ist darunter jeweils Lieferung, Lieferant und Abnehmer zu verstehen.

1.3 Jegliche Druck-, Schreib- oder Rechenfehler oder andere offensichtliche Fehler, die im Vertrag auftreten könnten, haben für den Verkäufer keine negativen Rechtsfolgen.

1.4 Bestellungen des Käufers sind für den Verkäufer nicht verbindlich, bis er diese ausdrücklich schriftlich oder elektronisch (E-Mail-Nachricht versandt aus dem Dienst-Mailbox) bestätigt, soweit die elektronische Form von Parteien vereinbart wurde.

2. Lieferung-Versand

2.1 Als Verkaufsdatum gilt das Datum der entgeltlichen Lieferung der Ware entsprechend den Incoterms Regeln.

2.2 Der Verkäufer ist nicht berechtigt, Waren an Ländern zu verkaufen, für die EU-Sanktionen oder Internationale Sanktionen bestehen und Handelstätigkeiten, verbunden mit Waren, verboten sind. Bestimmt der Verkäufer im Kaufvertrag das Bestimmungsland (das Territorium) der Ware, so ist darunter zu verstehen und zugleich sichert er die Ausschliesslichkeit des Käufers auf diesem Territorium, hat der Käufer somit kein Recht auf Weiterverkauf ausser Territorium. Falls der Käufer gegen dieses Verbot verstösst, so hat er an den Verkäufer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Wertes der gelieferten Ware zu zahlen.

Zulässig ist die Möglichkeit, eine über die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe hinausgehende Entschädigung geltend zu machen, wobei die Entschädigung sowohl die durch den Verkäufer getragenen tatsächlichen Verluste als auch die zu erwartenden, aber entgangenen Gewinne decken muss.

2.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht ab der Übergabe der Ware auf den Käufer über. Ist im Kaufvertrag die Rede von Incoterms, so gehen die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware sowie die Gefahr und die Transportkosten der Ware am Ort und zum Zeitpunkt, entsprechend der nach INCOTERMS 2010 bestimmten Lieferbasis, auf den Käufer über. Die INCOTERMS 2010 präzisieren auch alle anderen Rechte und Pflichten der Parteien aus der im Vertrag angenommenen Lieferbasis. Unabhängig von der Lieferbasis nach Incoterms obliegt dem Käufer die unmittelbare Überwachung des Entladungsvorgangs.

2.4 Der Käufer verpflichtet sich, sämtliche zusätzliche Kosten zu übernehmen, die dem Verkäufer aus der Nichterfüllung

oder Schlechterfüllung durch den Käufer der Pflichten aus der im Kaufvertrag angenommenen Lieferbasis entstehen sollten.

2.5 Sofern der Kaufvertrag die Warenmenge und die Termine der Herausgabe der Ware, die Gegenstand des Vertrags ist, nicht bestimmt, ist davon auszugehen, dass die Sendungen anhand der vom Verkäufer bestätigten Bestellungen des Käufers realisiert werden. Beim Fehlen einer Bestellung werden die Parteien im Laufenden, schriftlich oder per elektronische Post (E-Mail-Nachricht gesandt aus dem Dienst-Mailbox) die Mengen und Termine der einzelnen Sendungen vereinbaren.

2.6 Ist der Termin der Herausgabe der Ware im Kaufvertrag oder in der unter Ziffer 2.5 zur Rede stehenden Bestellung des Käufers genau bestimmt und der Verkäufer kann die Ware aus Umständen nicht liefern, die er zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Bestätigung der Bestellung weder voraussehen noch verhindern konnte, hat er den Käufer über diesen Sachverhalt unverzüglich zu unterrichten. In diesem Fall wird der Verkäufer keine Haftung für die Schlechterfüllung des Kaufvertrags tragen. Die Parteien legen unter Berücksichtigung der Möglichkeiten und des Bedarfs einer jeden Partei in einer gesonderten Vereinbarung einen neuen Versandtermin fest. Soweit der Vertrag nicht anders vorsieht, wird jeder Versand nach in jener Zeit geltenden Preisen realisiert.

2.7 Wenn das Kreditlimit überschritten wurde, werden die vom Käufer gemachten Bestellungen sukzessiv realisiert, erst nach der Regulierung vom Käufer von ausstehenden Beträgen wegen früherer Bestellungen/Verträge, die mit dem Kreditlimit umgefasst wurden. Alle Zahlungen des Käufers werden in erster Reihe auf Zinsen sowie auf ausstehende Beträge angerechnet. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass das Kreditlimit ohne Angabe der Gründe geändert werden kann.

2.8 Bei Lieferungen der Ware in Kesselwagen/Güterwagen des Verkäufers darf die Dauer der Entladung des Kesselwagens/Güterwagens im Werk des Käufers nicht länger als 56 Stunden dauern, ab dem Moment der Lieferung auf Übergabe-Eisenbahngleisen des Käufers.

Bei der Überschreitung dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, dem Käufer Standkosten in Höhe von 500 PLN für jede begonnene 24-Stunden-Periode in Rechnung zu stellen, soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt oder von dem den Versand realisierenden Frachtführer etwas anderes festgelegt worden ist.

2.9 Wird der Versand per Tankwagen/LKW des Verkäufers oder eines anderen Frachtführers, der in dessen Auftrag handelt, abgewickelt, so ist der Käufer verpflichtet, den Tankwagen/LKW unverzüglich nach dessen Eintreffen beim Käufer zu entladen. Sollte der Käufer den Tankwagen/LKW binnen vier Stunden (soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt) ab der Meldung des Tankwagens/LKWs beim

Käufer nicht entladen haben, so belastet der Verkäufer den Käufer mit den Standkosten des Transportmittels. Muss der Käufer eine Zollabfertigung durchführen, dann verlängert sich die zur Entladung des Tankwagens/LKWs des Verkäufers erforderliche Zeit von vier auf acht Stunden.

2.10 Bei Lieferungen im Gebiet Polens übermittelt der Verkäufer an den Käufer zusammen mit der Ware einen Inlandsfrachtbrief und einen Qualitätskontrollnachweis. Bei Lieferungen in EU-Länder übergibt der Verkäufer dem Käufer zusammen mit der Ware folgende Dokumente: Qualitätskontrollnachweis, Ladeliste, den internationalen Frachtbrief und durch Vermittlung einer Finanzbehörde andere im Akkreditiv festgelegte Dokumente (soweites betrifft). Bei Lieferungen in andere als die vorstehend genannten Länder hat der Verkäufer an den Käufer zusammen mit der Ware folgende Dokumente zu übergeben: Rechnung, Qualitätskontrollnachweis, Ladeliste und durch Vermittlung einer Finanzbehörde andere im Akkreditiv festgelegte Dokumente (soweites betrifft). Der Käufer hat bei der Warenannahme die Lieferung auf Übereinstimmung mit der erhaltenen Spezifikation zu überprüfen, eine Sichtprüfung der Ware durchzuführen und die Ware durch Unterzeichnung, Abstempeln und Eintrag des Datums des Warenerhalts auf dem internationalen Frachtbrief anzunehmen, dessen Kopie der Käufer dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Warenannahme zurückgibt.

2.11 Der Verkäufer übermittelt die Rechnung für die verkaufte Ware zusammen mit der Ware oder sendet diese an den Käufer in Papierform oder elektronischer Form. Elektronische Rechnungen erfordern Zustimmung des Rechnungsempfängers.

2.12 Soweit es im Vertrag nicht vorbehalten wurde, ist der Verkäufer berechtigt, die Ware partiell zu liefern und das separat zu berechnen. Die Verspätung in der Lieferung befreit den Käufer nicht, die Lieferung anzunehmen und für die Ware zu zahlen. Die Lieferung des kleineren Teils der Ware von dieser zwischen den Parteien bestimmten berechtigt den Käufer nicht, die Annahme der Ware abzusagen und somit ist der Käufer verpflichtet, einen entsprechenden Teil der Vergütung für den gelieferten Teil der Ware zu zahlen.

3. Verpackung

3.1 Geliefert werden die Produkte des Verkäufers als lose Produkte oder in Einweg- oder Mehrwegverpackungen, die im Eigentum der Gesellschaften der PCC-Unternehmensgruppe stehen, jeweils der:

- PCC Rokita S.A. mit Sitz in Brzeg Dolny (56-120), ul. Sienkiewiczza 4, Steueridentifikationsnummer NIP: 917-000-00-15,
- PCCExol S.A. mit Sitz in Brzeg Dolny (56-120), ul. Sienkiewiczza 4, Steueridentifikationsnummer NIP: 988-02-67-207,
- PCC PU Sp. z o.o. mit Sitz in Brzeg Dolny (56-120), ul. Sienkiewiczza 4, Steueridentifikationsnummer NIP: 988-029-38-54,
- PCC Prodex Sp. z o.o. mit Sitz in Brzeg Dolny (56-120), ul. Sien-

kiewiczza 4, Steueridentifikationsnummer NIP: 522-18-03-295,
- PCC Synteza S.A. mit Sitz in Kedzierzyn-Kozle (47-225),
ul. Szkolna 15, Steueridentifikationsnummer
NIP: 749-18-88-664.

3.2 Der Käufer, der die Ware in einer Mehrwegverpackung erhalten hat, die im Eigentum des Verkäufers steht, hat die leere Verpackung an die vom Verkäufer genannte Anschrift in einem unter Berücksichtigung der gewöhnlichen Abnutzung nicht verschlechterten Zustand binnen 60 Tagen ab dem Datum der Herausgabe der Ware in diesen Verpackungen zurückzugeben, Soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt.

3.3 Im Falle der Nichtrückgabe der Mehrwegverpackung binnen 60 Tagen ab dem Datum der Herausgabe der Ware in dieser Verpackung stellt der Verkäufer eine Rechnung über den Verkauf dieser Mehrwegverpackungen binnen einer Frist aus, die den Vorschriften des polnischen Umsatzsteuergesetzes entspricht, mit Preisen nach dem durchschnittlichen Marktwert der Verpackung.

Im Falle der Rückgabe einer beschädigten, nicht kompletten oder mit einer anderen Substanz verunreinigten Verpackung ist der Verkäufer berechtigt, die Annahme einer solchen Verpackung zu verweigern und dem Käufer den Gegenwert für eine neue Verpackung in Rechnung zu Stellen.

3.4 Der Verkäufer ist berechtigt, Ansprüche wegen Nichtrückgabe der ausgeliehenen Verpackungen, die in seinem Eigentum stehen, binnen der unter vorstehender Ziffer genannten Frist geltend zu machen.

4. Abrechnungen

4.1 Die Rechnung gilt als Abrechnungsdokument der Parteien.

4.2 Soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt, sind alle Rechnungen des Verkäufers durch den Käufer per Überweisung auf das Bankkonto des Verkäufers in voller Höhe und ohne Abzug der Bankspesen für die Überweisung zu bezahlen.

Im Falle ausländischer Abrechnungen trägt der Verkäufer die Bankspesen im Gebiet seines Landes sowie Spesen der vermittelnden Banken.

Der Verkäufer erklärt, dass seine Bank keine Abgaben von der kommenden Zahlungen erhebt. Zwecks richtiger Abrechnung der Überweisungskosten wählt der Käufer die Kostenoption OUR.

Die im Kaufvertrag festgelegte Zahlungsfrist ist zugunsten des Verkäufers vereinbart, worunter zu verstehen ist, dass sie eingehalten wird, wenn vor Fristablauf die Forderung für die verkaufte Ware dem Bankkonto des Verkäufers gutgeschrieben wird.

4.3 Bei nicht fristgerechter Zahlung der Forderung werden Zinsen in der nach den geltenden Vorschriften für jeden vollen Tag der Verspätung oder in der jedes Mal im Kaufvertrag festgelegten Höhe in Rechnung gestellt, was auch die Grundlage dazu bildet, weitere Lieferungen bis zur Tilgung aller Außenstände einzustellen.

Im Falle des Verzugs in der Zahlung kann der Verkäufer des Weiteren die Wiedergutmachung des getragenen Schadens verlangen.

4.4 Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen, es sei denn, der Kaufvertrag legt etwas anderes fest.

4.5 Die Ansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag werden separat behandelt und dürfen für den Käufer keine Grundlage oder Einstellung der Zahlung für die Ware sein. Ausgeschlossen ist die Aufrechnung durch den Käufer dieser Ansprüche mit Forderungen des Verkäufers aus dem Verkauf der Ware.

5. Reklamationen, Haftung für Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags

5.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 5.8 haftet der Verkäufer für die Qualität der gelieferten Ware, was er bei jeder Sendung durch den Qualitätskontrollnachweis bestätigt, der durch das in seinem Auftrag tätige Labor ausgestellt worden ist.

Soweit die Qualität der Ware im Kaufvertrag nicht präzisiert worden ist, stellt der Verkäufer sicher, dass sie der technischen Spezifikation des Produkts (TSP) entspricht, die zum Kaufvertrag als Anhang hinzugefügt wurde. Der Verkäufer haftet für die Weise und den Zweck der Nutzung von der Ware nicht, die anders als in der technischen Spezifikation des Produkts (TSP) beschrieben ist, auch für die technische Hilfe und erteilte Informationen (übermittelt wörtlich, schriftlich oder in Form der Produktionsbewertungen), drin in Form der vorgeschlagenen Bearbeitungen und Empfehlungen.

Haben die Parteien irgendwelche Qualitätsparameter der Ware vereinbart, die von der technischen Spezifikation des Produkts (TSP) abweichen, dann sind sie bindend, wenn sie im Kaufvertrag enthalten sind.

5.2 Zur Bestimmung einer ordnungsgemäßen Qualität der gelieferten Ware ist eine Probe bindend, die zum Zeitpunkt der Verladung aus dem Lagerbehälter des Verkäufers entnommen wird.

Der Verkäufer haftet nicht für die unsachgemäße Vorbereitung durch den Käufer oder Frachtführer, der in seinem Auftrag handelt, des zur Beladung bereitgestellten Beförderungsmittels, insbesondere für seine Sauberkeit und seinen technischen Zustand. Gleiches gilt für die Verpackungen, die im Eigentum des Käufers stehen.

5.3 Die Proben der Ware, die an den Käufer während der Verhandlungen vor dem Abschluss des Kaufvertrags übermittelt

werden, informieren über typische Applikations- und Nutzungsparameter des Produkts und können im Zusammenhang damit keinen Maßstab für die ordnungsgemäße Qualität einer konkreten Lieferung bilden.

5.4 Der Käufer hat die Menge der gekauften Ware durch Messung des Gewichts der Ware in der Verpackung, in der die Ware an ihn durch den Verkäufer geliefert worden ist, auf einer Waage mit aktueller Typenzulassung zu ermitteln. Im Falle der Lieferung als loses Produkt ermittelt der Käufer die Menge der gekauften Ware durch Messung des Gewichts der Ware auf dem Beförderungsmittel (z. B. Kesselwagen oder Tankwagen) vor der Entladung auf einer Waage mit aktueller Typenzulassung. Reklamationen bezüglich der Menge der Ware, die anhand der Messung nach der Umverpackung/Umfüllung der Ware in andere Verpackungen ermittelt wird, sowie Reklamationen anhand der Messung auf einer Waage ohne aktuelle Typenzulassung werden vom Verkäufer nicht berücksichtigt.

5.5 Quantitative- und Qualitative- oder andere Reklamationen hat der Käufer in Schriftform, oder auf elektronischem Weg unverzüglich anzumelden, jedoch nicht später als binnen sieben Tagen ab dem Tag des Erhalts der Ware, andernfalls wird die Reklamation nicht bearbeitet, wodurch der Käufer alle aus der Reklamation resultierenden Ansprüche verliert, es sei denn, der Mangel wird erst später festgestellt. Im Falle verborgener Mängel an der verkauften Ware hat der Käufer dem Verkäufer diesen Mangel unverzüglich nach seiner Feststellung anzuzeigen, jedoch nicht später als binnen sieben Tagen ab dem Tag der Feststellung des Mangels, andernfalls wird die Reklamation nicht bearbeitet, wodurch der Käufer alle aus der Reklamation resultierenden Ansprüche verliert, mit dem Vorbehalt, dass die Berechtigung des Käufers zur Anzeige eines verborgenen Mangels der Ware nach dem Ablauf eines Jahres ab Erhalt der Ware erlischt.

Der Verkäufer haftet für Mängel der Ware nicht, die im Zusammenhang mit dem Ablauf einer bestimmten Haltbarkeitsdauer stehen, die in der technischen Spezifikation des Produkts (TSP) festgelegt ist.

5.6 Der Reklamation ist die genaue Beschreibung des Einwands sowie offizielle Dokumente beizulegen, und zwar:

a) Im Falle der Qualitätsreklamation: (i) Ergebnisse der Qualitätsprüfung der Ware beim Käufer, und wenn solche nicht durchgeführt wurden – Einreichung der Archivprobe an den Verkäufer.

b) Im Falle der Quantitäts- und Logistikreklamation: (i) das Schadensprotokoll, erstellt vom Käufer und Fahrer. Es soll die Beschreibung des Problems enthalten, das vorgekommen ist, den Plombenzustand/Verpackungszustand sowie Unterschriften des Käufers und Fahrers.

Sollte der Fahrer die Unterzeichnung des Schadensprotokolls verweigern, so hat der Käufer diesen Sachverhalt im Protokoll anzugeben.

Wenn der Einwand die Quantität der gelieferten Ware betrifft, erforderlich sind ausserdem: (ii) das Gewicht der gelieferten Ware, (iii) das Wagenzertifikat, (iv) die Aufnahme und/oder das Foto

aus Monitoring, in dem der Moment des Fahrzeugauffahrens auf die Waage zu sehen ist oder eine Erklärung des Käufers, dass es kein Monitoring des Wiegenprozesses gibt. Der Verkäufer kann vom Käufer andere wesentliche Unterlagen erfordern, ausser diese, die schon oben erwähnt wurden, die einen Beleg im Reklamationsverfahren bilden können.

5.7 Der Verkäufer bearbeitet die erhobene Reklamation binnen 21 Tagen ab dem Tag des Erhalts der vollständigen Dokumente, die unter Ziffer 5.5 und 5.6. zur Rede stehen. Vorstehendes trifft für einen Fall nicht zu, bei dem zur Stellungnahme durch den Verkäufer in der erhobenen Reklamation die Einholung zusätzlicher Informationen und/oder der Meinung des Käufers und/oder der Meinung/Expertise von gegenüber den Parteien unabhängigen Rechtsträgern erforderlich ist.

In diesem Fall informiert der Verkäufer den Käufer über diesen Sachverhalt und gibt eine voraussichtliche Frist für die Erledigung der Reklamation an.

5.8 Im Falle der Anerkennung der erhobenen Reklamation vereinbaren die Parteien separat schriftlich oder elektronischen Form die Verfahrensweise der Befriedigung der Ansprüche des Käufers, unter Berücksichtigung folgender Möglichkeiten: im Falle von Qualitätsreklamationen – entsprechende Minderung des Verkaufspreises für die gelieferte Ware oder Rückgabe der Ware und Lieferung anstelle der mangelhaften Ware einer mangelfreien Ware in derselben Menge; im Falle von Quantitätsreklamationen – Minderung des Verkaufspreises entsprechend der tatsächlichen Menge der gelieferten Ware, gegebenenfalls Ergänzungslieferung.

Die Forderungen des Käufers dürfen nicht über dem Wert der reklamierten Partie der Ware liegen, insbesondere darf der Käufer keine weitergehenden Forderungen aus diesem Grund gelten machen, d. h. die Wiedergutmachung des zugefügten Schadens verlangen, den er wegen Nichtvorhandensein dieser Eigenschaften der Ware, die der Verkäufer zugesichert hat, erlitten hat.

In jedem Fall beschränkt sich die Haftung des Verkäufers wegen Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags ausschliesslich auf die tatsächlich vom Verkäufer getragenen Verluste aus der gegebenen Lieferung. Der Verkäufer haftet nicht für: entgangene Gewinne, indirekte Schäden, entgangene Gewinne des Käufers und von Dritten getragenen Verlusten.

5.9 Im Falle der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung des Vertrags durch den Käufer, insbesondere bei Verzug in der Abnahme der Ware, kann der Verkäufer vom Käufer verlangen, eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent des Bruttowertes der Ware zu zahlen, auf die sich die gegenständliche

Rüge bezieht. Die Vertragsstrafe ist auf die erste schriftliche Aufforderung des Verkäufers zahlbar.

Zulässig ist die Möglichkeit, eine über die Höhe der vorbehaltenen Vertragsstrafe hinausgehende Entschädigung geltend zu machen, wobei die Entschädigung sowohl die durch den Verkäufer getragenen tatsächlichen Verluste als auch die zu erwartenden, aber ihm entgangenen Gewinne decken muss. Keine der Parteien verschuldet die Nichterfüllung ihrer Verbindlichkeiten, wenn ein Umstand auftritt, der in diesen Verkaufsbedingungen als externes, außerordentliches Ereignis definiert wird, dessen Auftreten die Partei weder voraussehen noch trotz Wahrung angemessener Sorgfalt vermeiden konnte, insbesondere Naturkatastrophen (Brand, Hochwasser und andere Einwirkungen von Naturkräften), Krieg, Unruhen, Streiks, Störungen bei der Rohstoffbeschaffung beim Verkäufer, unverschuldete Störung der Produktionsanlage, aber auch Rechtsakte der öffentlichen Verwaltung. Die Partei, die durch das Einwirken höherer Gewalt betroffen ist, hat der anderen Partei unverzüglich diesen Sachverhalt anzuzeigen und über die voraussichtliche Dauer dieses Zustandes zu informieren.

5.10 Führen die unter Ziffer 5.9 genannten Umstände zu einer erheblichen Steigerung der Eigenkosten der Produktion, so ist die Möglichkeit zulässig, über den im Kaufvertrag festgelegten Preis der Ware erneut zu verhandeln.

6. Support

6.1 Die Handlungen im Bereich des technischen Supports zum Verkauf der Waren der Verkäufer sind seitens des Verkäufers freiwillig und zielen darauf ab, die Charakteristiken der Produkte des Verkäufers und ihre möglichen Anwendungen zu präsentieren. Sie können jederzeit unterbrochen werden, unabhängig von den Lieferungen der Waren des Verkäufers, was ohne jegliche Ansprüche seitens des Käufers erfolgt.

6.2 Alle Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen werden in jedweder Form durch technische Berater oder andere Mitarbeiter des Verkäufers übermittelt, ebenso wie die Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden. Das Ergebnis von Untersuchungen, die unter Laborbedingungen durchgeführt werden, sind ausschließlich allgemeine Richtlinien der optimalen Anwendung und Bearbeitung der Waren des Verkäufers. Angeraten wird dem Käufer eine unabhängige Überprüfung der übermittelten Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, aber auch der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden, bevor sie in realen Produktionsbedingungen eingesetzt werden.

6.3 Soweit etwas in dem Vertrag mit dem Käufer anderweitig nicht ausgeschlossen worden ist, trägt der Verkäufer keinerlei Verantwortung für die Erzielung der vom Käufer vorgesehenen Resultate aus der Anwendung der Waren des Verkäufers

und/oder der Anwendung der Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, die vom Verkäufer übermittelt wurden, sowie der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden, wie auch keinerlei Verantwortung für die Folgen jeglicher Ausnutzung der Ware durch den Käufer sowie der Empfehlungen, Anweisungen, Lösungen und Anleitungen, als auch der Ergebnisse anderer Beratungen und Analysen, die im Rahmen des technischen Supports durchgeführt werden.

6.4 Die Haftung des Verkäufers ist beschränkt auf die Haftung für die Qualität der gelieferten Waren nach Ziffer V. dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

7. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

7.1 Hat der Käufer seinen Sitz in der Republik Polen, so finden in den durch den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten die entsprechenden Vorschriften des Zivilgesetzbuches Anwendung und etwaige Streitigkeiten, die sich in Verbindung mit der Erfüllung dieses Kaufvertrags ergeben könnten und die durch die Parteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden von dem für den Sitz des Verkäufers zuständigen ordentlichen Gericht entschieden.

7.2 Hat der Käufer seinen Sitz außerhalb Polens, so findet in den durch den Kaufvertrag und diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht geregelten Angelegenheiten das polnische Recht Anwendung. Etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Ausführung des Kaufvertrags ergeben könnten, die zwischen den Parteien nicht einvernehmlich gelöst werden können, werden vom Schiedsgericht bei der Landeswirtschaftskammer in Warschau entsprechend der Schiedsgerichtsordnung über Verfahren vor diesem Gericht entschieden. Jede der Parteien ist verpflichtet, der Entscheidung des Schiedsgerichts bei der Landeswirtschaftskammer in Warschau freiwillig und umgehend nachzukommen.

8. Börsen-, Handelsgeheimnis und Rechte des geistigen Eigentums

8.1 Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaften PCC PU Sp. z o.o. und PCC Prodex Sp. z o.o. zur Unternehmensgruppe PCC Rokita gehören. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass PCC Rokita S.A. und PCC Exol S.A. als Wertpapieremittent, zugelassen zur Wertpapierbörse in Warschau, verschiedenen in der EU geltenden Regelungen bezüglich des Schutzes von vertraulichen Informationen auf dem Kapitalmarkt unterliegen, insbesondere den Vorschriften des Europäischen Parlaments und Rats (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Missbräuche auf dem Markt, Gesetz vom 29. Juli 2015 über das Handeln mit Finanzinstrumenten sowie den Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juli 2005 über das öffentliche Angebot und Bedingungen der Einführung der Finanzinstrumente in den Organisierten Handelsplatz wie auch über öffentliche Gesellschaften.

In diesem Zusammenhang können Informationen, die bei der Realisierung dieses Vertrags entstanden sind als vertrauliche Informationen gelten, im Verstehen vom Art. 7 der Verordnung über Missbräuche auf dem Markt. Offenlegung sowie Ausnutzung der vertraulichen Informationen auf eine vertragswidrige Art und Weise ist verboten. Verbot der Offenlegung von öffentlichen Informationen hat keine Anwendung in der Lage, wenn diese wegen Erfüllung der Pflicht, die sich aus Vorschriften des öffentlich geltenden Rechts ergeben, offengelegt werden müssen, insbesondere hat es keine Anwendung gegenüber PCC Rokita S.A. sowie PCC Exol S.A. wegen der Pflicht von diesen Gesellschaften, unverzüglich die vertraulichen Informationen, die direkt diese Firmen betreffen, derer Inhalte und selbst die Tatsache dieser Offenlegung diese Gesellschaften nicht mit dem Käufer zu konsultieren brauchen, der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Vor der Offenlegung der oben beschriebenen vertraulichen Information teilt der Käufer unverzüglich und schriftlich der Inhalt sowie der geplante Termin der Übermittlung von dieser entsprechend mit:

- a) der Firma PCC Rokita S.A. (E-Mail: ir.rokita@pcc.eu) im Fall des Einkaufs von Gesellschaften: PCC Rokita S.A., PCC PU Sp. z o.o. und PCC Prodex Sp. z o.o. oder
- b) PCC Exol S.A. (E-Mail: ir.exol@pcc.eu) im Fall des Einkaufs vom PCC Exol S.A.

Auf Aufforderung vom PCC Rokita S.A. oder PCC Exol S.A. verpflichtet sich der Käufer, entsprechend an die E-Mail-Adresse: ir.rokita@pcc.eu oder ir.exol@pcc.eu Daten anzugeben, die zur Bildung der Liste von Personen notwendig sind, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben (insbesondere: der Vorname, Name, drin Familienname, die Personalausweisnummer und Serie, Anmeldeadresse, das Datum der Verfolgung von vertraulichen Informationen, die Personalnummer – PESEL, Telefonnummer), im Sinne des Art. 18 der Verordnung über Missbräuche auf dem Markt.

8.2 Alle Informationen sowie Unterlagen betreffend den Vertrag und ihre Erfüllung bilden das Geschäftsgeheimnis des Verkäufers und dürfen den Dritten ohne seine schriftliche Einvernehmung weder offengelegt werden noch auf eine andere Art und Weise vom Käufer ausgenutzt werden.

Das betrifft auch Informationen, nach denen sich der Käufer bei der Gelegenheit und bei der Schliessung sowie Erfüllung des Vertrags erkundigt hat.

8.3 Durch Schliessung dieses Vertrags erteilt der Verkäufer dem Käufer keine Lizenzen.

9. Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung

9.1 Eine der strategischen Grundlagen von Gesellschaften der Gruppe PCC ist Streben nach dem Gleichgewicht zwischen ökonomischer Rentabilität des Business, und dem weit verstanden öffentlichen Interesse und der verantwortlichen

Verwaltung mit der Organisation. Die Gruppe PCC treibt ihr Gewerbe im Verantwortungsgefühl für Wirkungen ihrer Handlung und sie richtet sich nach nationalen und internationalen Normen und Standards in der Bewertung der ethischen Handlungsweise von Mitarbeitern sowie von anderen Interessengruppen, der Achtung von Menschenrechten, vom Umweltschutz sowie der Einhaltung von Arbeitsrechten.

9.2 Fragen der ausgeglichenen Produktion und des Verbrauchs sowie der öffentlichen Verantwortlichkeit sind auf allen Ebenen der Tätigkeit der PCC Gruppe wichtig. Durch Umsetzung von Verwaltungssystemen, geltenden Kodexen der Ethik und Einschaltung der Strategie der ausgeglichenen Entwicklung in der ganzen Kette von Werten bemühen wir uns, unter Interessengruppen, Werten zu fördern, die unsere Politik der öffentlichen Verantwortlichkeit des Business mit sich bringt (CSR).

9.3 Ethische Prioritäten in der Gruppe PCC sind vor allem mit solchen Gebieten wie Verhinderung der Diskriminierung, Achtung von Menschenrechten sowie Umweltschutz verbunden. Diese Werte sind in Entscheidungsprozessen berücksichtigt, die auf einzelnen Ebenen der Organisation unternommen werden. Die Gruppe PCC beachtet alle Rechte, Vorschriften und Normen, drin internationale Grundlagen, die Idee der Öffentlichen Verantwortlichkeit des Business berücksichtigen (CSR). Der Verkäufer unternimmt alle Massnahmen bezüglich Gestaltung von richtigen wirtschaftlichen und öffentlichen Beziehungen und das selbe erwartet er von seinen Kunden sowohl in Polen als auch in ganzer Welt.

9.4 Schlussfragen bezüglich unserer ethischen Kultur sind im geltenden Ethikbuch enthalten, derer Niederschriften sowohl an Mitarbeiter als auch an äussere Interessengruppen der PCC-Gruppe gerichtet sind. Wir erwarten also von allen Käufern Beachtung von Prinzipien, die im oben angeführten Dokument dargestellt sind. Beachtung von dort erwähnten Werten und Prinzipien ist ein sehr wichtiger Aspekt der Zusammenarbeit, die auf dem Gegenrespekt, der Transparenz und anderen ethischen Werten basieren soll.

9.5 Der Käufer erklärt also, dass er, während der Zusammenarbeit mit dem Käufer, sein Gewerbe auf eine verantwortliche Art und Weise treibt, für Folgen seiner Handlung Verantwortung nimmt und einheitliche Standards bezüglich der Bewertung der ethischen Handlungsweise von Mitarbeitern sowie Von Dritten, der Achtung von Menschenrechten, vom Umweltschutz sowie der Einhaltung von Arbeitsrechten anwendet.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Soweit sich nicht aus dem Kaufvertrag etwas anderes ergibt, kann jede der Parteien diesen Kaufvertrag mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats auflösen.

10.2 Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht auf Dritte übertragen.

10.3 Die Bestimmungen des Kaufvertrags erlangen für die Rechtsnachfolger der Parteien automatisch ihre Bindungskraft.

10.4 Nach der Unterzeichnung des Kaufvertrags verlieren alle vorherigen Vereinbarungen und die Korrespondenz zwischen den Parteien ihre Rechtskraft.

10.5 Sämtliche Anlagen zu dem Kaufvertrag bilden einen integralen Bestandteil dieses Vertrags.

10.6 Jegliche Änderungen und Ergänzungen zu dem Kaufvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch beidseitig vereinbarte Vertragsnachträge, es sei denn, dass sich aus dem Inhalt des Vertrags oder aus Allgemeinen Verkaufsbedingungen eine andere Form ergibt.

10.7 Soweit die Parteien im Kaufvertrag nicht etwas anderes entscheiden, wird der Kaufvertrag in polnischer Sprache erstellt und nur die polnische Sprache ist für Auslegungen dieses Vertrags maßgebend, hingegen dienen die Ausfertigungen des Kaufvertrags in einer Fremdsprache ausschließlich als Übersetzung des Vertrags.